

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0039/2018
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	07.05.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	05.06.2018		x	-	-	6	0	0
Sozialausschuss	06.06.2018		x	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	19.06.2018		x	-	-	6	0	0
Gemeinderat	26.06.2018		x	-	-	18	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Ermittlung des Einvernehmens zur LEQ-Vereinbarung für das Jahr 2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich des Hortes der Internationalen Grundschule

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Änderung der LEQ-Vereinbarung für das Jahr 2018 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich des Hortes der Internationalen Grundschule.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Durch das KiFöG LSA wurde der Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis) und den Trägern der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden geregelt. Der entsprechende § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft.

In diesen Vereinbarungen werden Festlegungen hinsichtlich der Leistungserbringung, Qualitätsentwicklung sowie der Entgeltzahlungen getroffen (LEQ-Vereinbarungen).

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, den im KiFöG festgeschriebenen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag auf der Grundlage seines pädagogischen Konzeptes und der vorgelegten Leistungsbeschreibung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist er bereit, die mit dem Landkreis abgestimmten Qualitätsgrundsätze einzuhalten und die Qualität seiner Maßnahmen ständig weiter zu entwickeln.

Die Finanzierung der Platzkosten erfolgt durch die in § 12 und § 12a KiFöG festgelegten Zuweisungen für jedes betreute Kind durch das Land und den Landkreis. Reichen diese Zuweisungen für die Finanzierung eines in Anspruch genommenen Platzes nicht aus, hat nach § 12b KiFöG die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG erhoben werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 sein Einvernehmen zur LEQ-Vereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich des Hortes der Internationalen Grundschule für das Jahr 2015 erteilt (BV-0023/2016).

Mit der vorliegenden Änderung werden die Kosten für das Jahr 2018 angepasst.

Die monatlichen Entgelte für den Hort der Internationalen Grundschule sind entsprechend der verschiedenen Betreuungsangebote für das Jahr 2018 in der Anlage – als Bestandteil der Vereinbarung - dargestellt.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

KiFöG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,- €
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		(Zuschüsse/ Beiträge)	

376.000 €	376.000 €	€	€	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 36501.5291020		

Anlagen

Änderung für das Jahr 2018 zur LEQ-Vereinbarung für den Hort der Internationalen
Grundschule einschließlich Darstellung der monatlichen Entgelte
LEQ-Vereinbarung 2015
monatliche Platzkosten 2015